



Informationsveranstaltung zum geplanten Zusammenlegungsverfahren Herzhausen

Herzhausen, 28. Oktober 2022





Themen

- Vorstellung
- Situation Waldgenossenschaften im Raum Herzhausen
- Ablauf und Vorteile einer Zusammenlegung
- bisherige Vorbereitungen und aktueller Stand
- Einleitungsbeschluss
- Vorstandswahl und Aufgaben des Vorstandes
- Wegebau
- zeitlicher Ausblick
- Diskussion / Fragerunde





Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung

Wer sind wir....

Dezernat 33 der **Bezirksregierung** ist zuständig für **Ländliche Entwicklung** und **Bodenordnung**

Kernaufgaben:

Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Instrumente:

Bodenordnung (nach dem Flurbereinigungsgesetz, Gemeinschaftswaldgesetz, Gemeinheitsteilungsgesetz)

Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK)
Bezirksregierung ist Flurbereinigungsbehörde

Förderung des ländlichen Raumes durch Förderprogramme

nach der ILE-Richtlinie des Landes NRW (**LEADER**, Infrastrukturförderung, **Wegenetzkonzepte**, **Wirtschaftswegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren**)

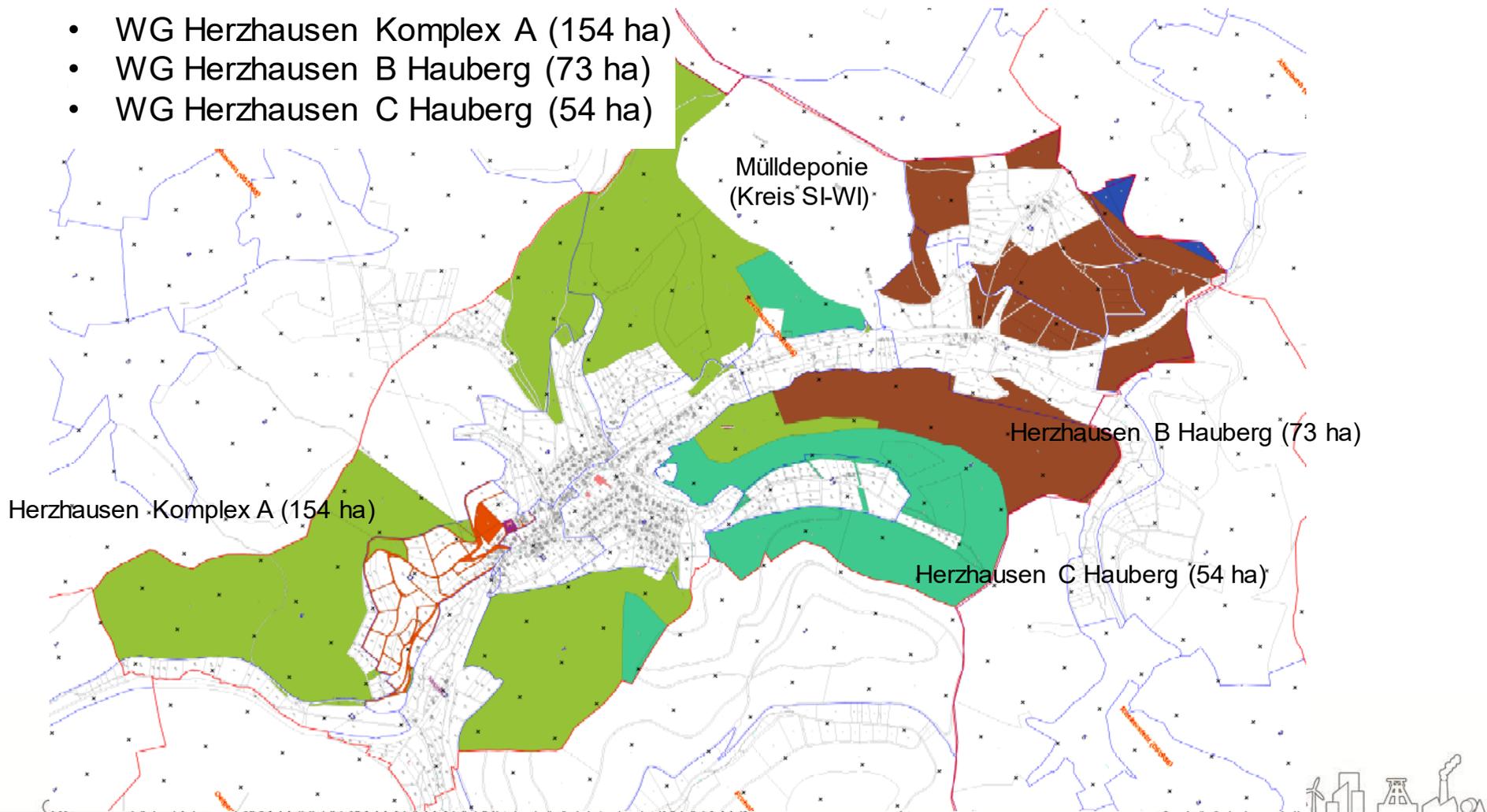
Das Dezernat hat ca. 110 Beschäftigte an insg. zwei Standorten (SI, SO)





Waldgenossenschaften in Herzhausen

- WG Herzhausen Komplex A (154 ha)
- WG Herzhausen B Hauberg (73 ha)
- WG Herzhausen C Hauberg (54 ha)





Rechtsgrundlagen

Gemeinschaftswaldgesetz (GWG) vom 08.04.1975 letzte Änderung 01.01.2008

- Regelung der Rechtsverhältnisse für Waldgenossenschaften und des Gemeinschaftsvermögens der Anteilberechtigten
- Möglichkeit Waldgenossenschaften und Gesamthandsgemeinschaften im Interesse einer besseren forstlichen Bewirtschaftung oder einer erleichterten Verwaltung zusammenzulegen (§ § 26 ff GWG)
- **sinngemäße Anwendung des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**





Zweck und Vorteile der Zusammenlegung

Zur **Verbesserung der Waldbewirtschaftung** und **erleichterten Verwaltung** in der Waldgenossenschaft

Die forstliche Bewirtschaftung und die Verwaltung wird erleichtert:

- **ein** Vorstand, **eine** Kassenführung, **ein** Lagerbuch
- zweckmäßige **Betriebsgröße**
- Minderung des **Betriebsrisikos**
- **gleichmäßigere** jährliche **Erträge**
- **Aufschlüsselung** des Aufmaßes und der Abrechnungen für Kosten und Einnahmen auf die verschiedenen Genossenschaften entfällt
- Bewältigung von **Kalamitäten**, **Koordination** der Wiederaufforstung, **Schadensbewältigung** nach Windwurf, Käfer und Trockenheit **einfacher** möglich
- Bereinigung **unklarer** oder **unzweckmäßiger** Grundstücksgrenzverhältnisse auf gemeinsamen Antrag der Betroffenen



Zweck und Vorteile der Zusammenlegung

- **kosten- und gebührenfreie** Übertragung von Anteilen und Aufteilung von im **Gemeinschaftseigentum** befindlichen Anteilen bei Antrag der Miteigentümer in Einzeleigentum (wenn es dem Zweck des Verfahrens dient)
- **neuer Eigentumsnachweis** für die neue WG (Grundlage für ein neues Lagerbuch)

Darüber hinaus ist möglich:

- **Einbeziehung** von **Privatwaldflächen** in die Zusammenlegung ist möglich, sofern die Eigentümer und die WG's dies wünschen (Zweck: **Arrondierung** der Waldgenossenschaft durch Grundstückskauf oder Tausch gegen Anteile an der neuen Waldgenossenschaft)
- Zweckmäßige **Tausche einzelner Waldflächen z.B. mit Nachbargenossenschaften** sind ebenfalls möglich
- **Verbesserung der Walderschließung durch Aus- und Neubau von Waldwegen** (*mit Förderung, es ist ein Eigenanteil zu tragen*)



Ablauf einer Zusammenlegung - Zusammenfassung

Vorbereitung und Einleitung der Zusammenlegung	Informationsabende, Gespräche, Aufklärungsversammlung, Anträge an das Forstamt, Forstamt prüft und stellt Antrag bei der Bezirksregierung. Verwaltungsinternes Verfahren beim MULNV (Bericht zum 31.10. für das Folgejahr) Einleitungsbeschluss durch Bezirksregierung Arnsberg als Zusammenlegungsbehörde
Teilnehmergemeinschaft (TG) entsteht, Wahl eines Vorstandes für die Zusammenlegung	Teilnehmersammlung, Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden der TG (Vorstände der bestehenden Waldgenossenschaften bleiben im Amt)
Wertermittlung	Bestandeswertgutachten Aufstellung des Wertermittlungsrahmens durch die Zusammenlegungsbehörde und den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft; Zuziehung Regionalforstamt und Forstsachverständigen
<i>Optional:</i> Vermessungen, Wegebau	Sofern notwendig, Vermessungen zur Vorbereitungen von Flächentausch u.a. Wegeplanung mit Vorstand der TG, Genehmigung über Anzeige n. § 6a LFoG Förderung durch Bezirksregierung (wenn vor Anordnung beantragt) – Baumaßnahmen während der gesamten Verfahrenslaufzeit möglich.
Anspruchsberechnung (Anteile) / Planwunsch	Ermittlung (Legitimation) sämtlicher Anteilseigner Anspruchsberechnung für alle Anteilseigner
Zusammenlegungsplan	Planwunsch / Planvereinbarungen / Anhörung Aufstellung des Zusammenlegungsplanes Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und der Wertermittlung
Ausführungsanordnung	Eintritt des neuen Rechtszustandes mit der Ausführungsanordnung (neue WG entsteht)
Gründung der neuen Waldgenossenschaft	Gründungsversammlung Wahl eines neuen Waldgenossenschaftsvorstandes, Satzungsbeschluss, Aufstellen des neuen Lagerbuches
Berichtigung der öffentlichen Bücher	Grundbuchberichtigung Katasterberichtigung
Schlussfeststellung	Förmliche Beendigung des Verfahrens



Vorbereitungen des Verfahrens

- 2006-2017 zwei gescheiterte Versuche der Zusammenlegung
- seit 2019 3.Versuch nach Bemühungen des Regionalforstamtes
- 29.01.2020 Aufklärungsversammlung gem. § 5(1) FlurbG
- 11.11.2021 Antrag auf Zusammenlegung der 3 Herzhäuser Genossenschaften durch das Regionalforstamt mit Zustimmung der Vorstände geht bei der Flurbereinigungsbehörde ein
- 05.01.2022 zuständiges Ministerium stimmt der Einleitung für das Jahr 2022 zu, Zusage 500.000 € Fördermitteln steht noch aus, aktueller Fördersatz: 85 %
- Sept. 2022 fachliche Vorschläge für Wegebau + vorläufige Kostenkalkulation erstellt (Zusammenarbeit mit Vorständen & Regionalforstamt)
- bis Ende Okt. 2022 genaue Abgrenzung des Verfahrensgebietes + Beteiligung von Privateigentümern zum Zwecke von Zusammenlegung oder Wegebau



Nächste Schritte bis Februar 2023

Einleitungsbeschluss gem. § 4 FlurbG

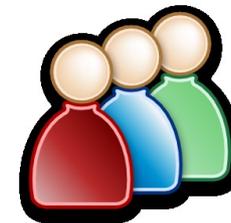
- wird öffentlich bekannt gemacht
- bestandskräftig nach einem Monat



Teilnehmerversammlung und Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Die Waldgenossenschaften, die Anteilsberechtigten, die an der Zusammenlegung beteiligte Privateigentümer sowie die Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft (TG)

- Körperschaft des öffentlichen Rechts
- wird vertreten durch einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand, der von den Teilnehmern gewählt wird





Der Vorstand – Merkmale und Aufgaben

Allgemein:

- wird von den Teilnehmern gewählt (Teilnehmersammlung)
- üblich sind 3 – 5 Mitglieder + Vertreter (möglichst jeweils Vertreter aller Interessengruppen)
- vertritt die Teilnehmergeinschaft nach außen
- vertritt die Interessen aller Teilnehmer
- wird intensiv im Planungsprozess beteiligt (Wertermittlung, Neugestaltung)
- zuständig für Ausbau und Finanzierung, Auftragsvergabe (mit Unterstützung durch die Flurbereinigungsbehörde)
- Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich (geringe Aufwandsentschädigung)

In Herzhausen ab 2023:

- Beteiligung an den Planungen und Genehmigungen für den Wegebau ab 2024



Allgemeine Aufgabenverteilung

Teilnehmergeinschaft (vertreten durch den Vorstand)

- „ist Bauherr“
- hat die Eigenleistung an den Ausführungskosten aufzubringen

Flurbereinigungsbehörde

- beschafft Fördermittel
- technische Planung der Einzelmaßnahmen
- schreibt Einzelmaßnahmen aus, die von der TG in Auftrag gegeben wurden
- zuständig für Zusammenlegung inkl. Wertermittlung
- eine Vermessung der Neu- und Ausbauwege ist nicht vorgesehen, Vermessung nur im Sonderfall

Regionalforstamt

- genehmigt die Einzelmaßnahmen via „forstlicher Wegebauanzeige“
- prüft nötige Ausgleichsmaßnahmen



Wegebaubedarf im Verfahrensgebiet

Vorschläge für den Ausbau als:

- 7,795 km befestigter Weg
- 8 befestigte Wendepfannen
- 1,810 km unbefestigter Weg
- 5 unbefestigte Wendepfannen

Vorläufige kalkulierte Kosten in Summe:

Ca. 726.000 € Gesamtkosten

Davon:

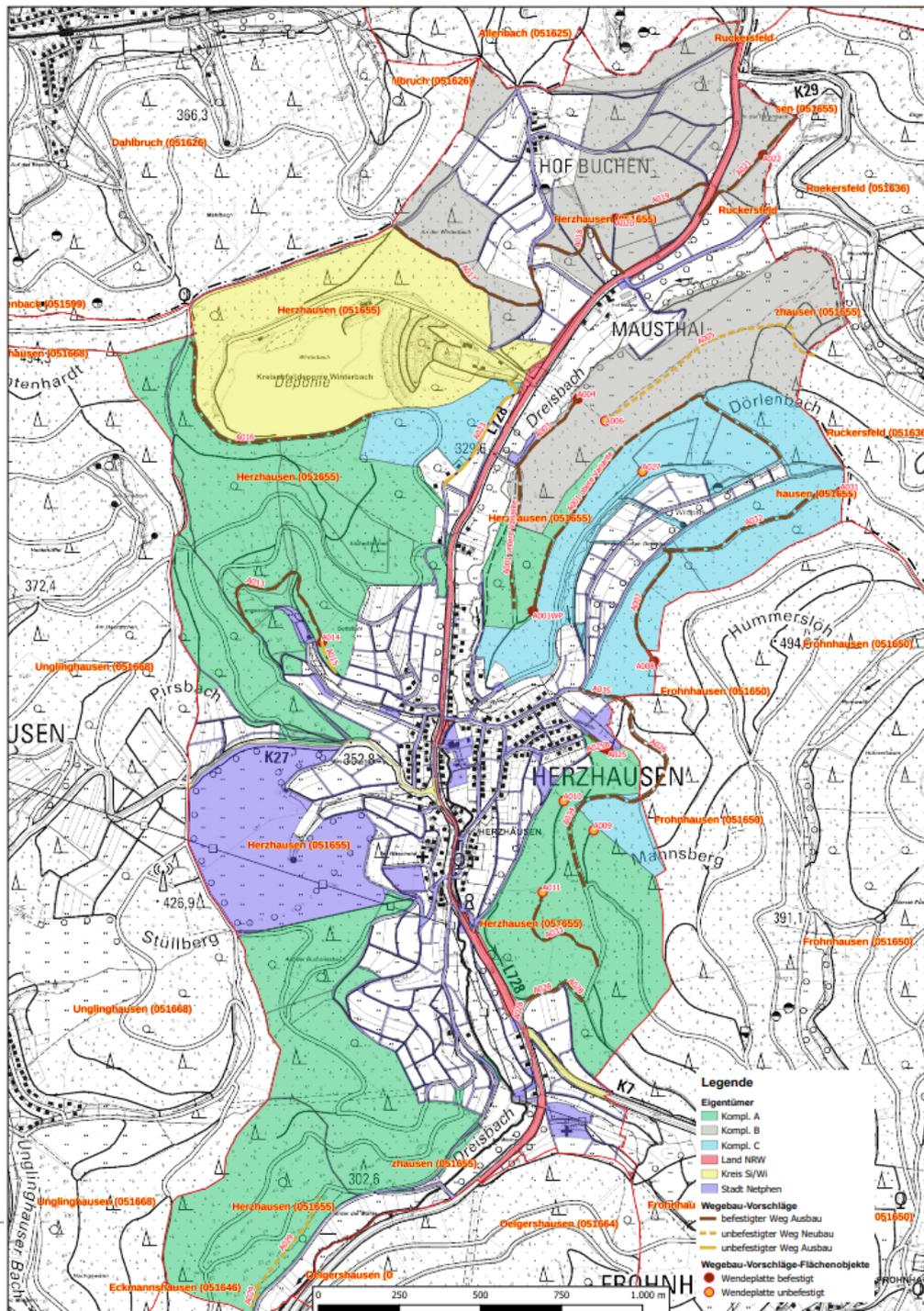
Ca. 617.000 € Fördermittel-Bedarf

Ca. 109.000 € Eigenleistungsbedarf

ABER:

Es stehen für den Wegebau nur etwa 490.000 €
an Fördermitteln zur Verfügung

Im Benehmen mit dem Vorstand muss also
priorisiert werden. Einsparmöglichkeiten wurden
bereits durch den Revierförster aufgezeigt.

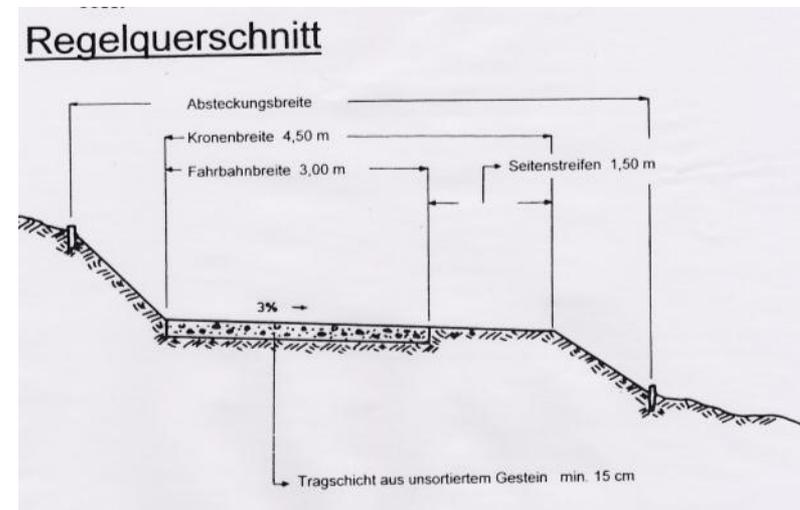


Wegebau

Wirtschaftsweg – für Land- und Forstwirtschaft

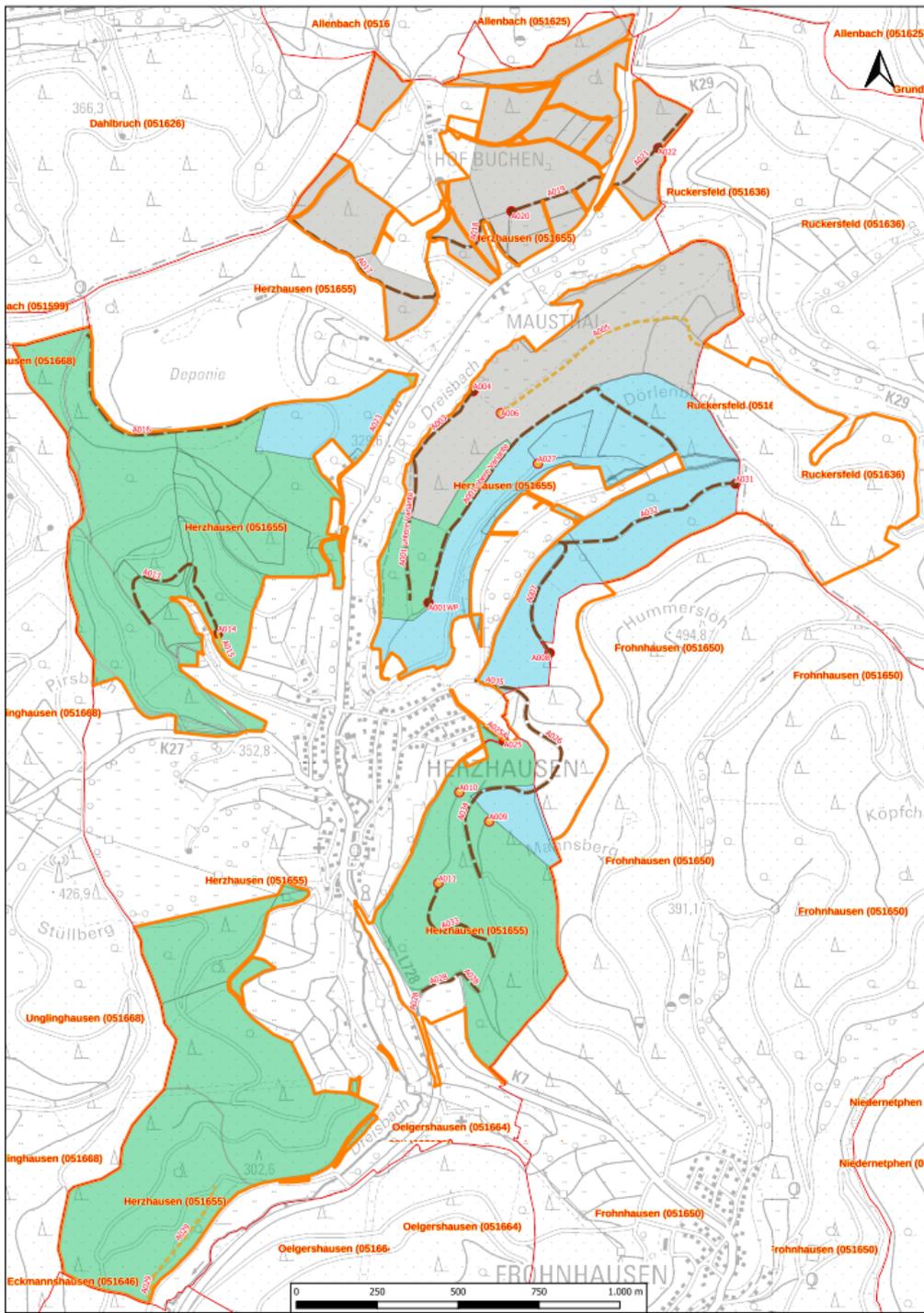


Kronenbreite = 4,5 – 5,0 m
Fahrbahn = 3,5 m (befestigte Wegebreite)





Tatsächliche Abgrenzung des Verfahrensgebietes (geplant)





Grobe Zeitplanung

Einleitung des Verfahrens	bis Jan. 2023
Planung & Genehmigung Wegebau	2023
Wegebau	2024
Wertermittlung	2026
Anspruchsberechnung / Planwunsch	2026
Zusammenlegungsplan	2026
Ausführungsanordnung	2027
Gründung der neuen Waldgenossenschaft	2027
Berichtigung der öffentl. Bücher und Schlussfeststellung	2029

Vielen Dank für Ihr Interesse!



Der Kontakt und die Zusammenarbeit mit Ihnen als Waldeigentümer ist uns wichtig!

Bei Fragen stehen wir Ihnen immer zur Verfügung



Gerne können wir auch Ortstermine und Einzelgespräche vereinbaren

Information über unsere Tätigkeit finden Sie auch im Internet unter

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>





Ansprechpartner / Kontakt / weitere Informationen

Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 33
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen

Daniel Reemann
Projektleitung Bodenordnungsverfahren
Tel. (02931) 82 – 5561
Daniel.Reemann@bra.nrw.de

Britta Humme-Lips
Dezernentin Bodenordnungsverfahren
Tel. (02931) 82 – 5532
britta.humme-lips@bra.nrw.de

